

§ 3.

Für die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften sind die Eigentümer, Pächter oder Mieter der in § 1 bezeichneten Rebplantagen verantwortlich.

§ 4.

Für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 1 und 2 durch die für die Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes aufgestellten Personen haben die Ortspolizeibehörden Sorge zu tragen.

Außerdem wird den Mitgliedern der gemäß §§ 12 ff. der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. März 1907, betreffend die Bekämpfung der Reblaus (Reg.-Bl. S. 85), zum Zweck der ständigen Beaufsichtigung der Rebplantagen gebildeten Ortskommissionen zur Pflicht gemacht, bei der ihnen nach § 15 a. a. D. obliegenden Überwachung der im Gemeindebezirk vorhandenen Rebplantagen sich auch von der Befolgung der Vorschriften dieser Verfügung zu überzeugen und von Verstämmnissen oder sonstigen Zuwiderhandlungen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Stuttgart, den 4. März 1915.

Gleichhauer.